



GEMEINDE PRATTELN

Feuerwehrverordnung (FWV)

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung	1
§ 1 Administrative und organisatorische Aufgaben.....	1
§ 2 Unterhalt	1
2. Abschnitt: Organisation.....	2
§ 3 Feuerwehrkompanie	2
3. Abschnitt: Funktion des Kaders	2
§ 4 Kommandant	2
§ 5 Kommandant Stellvertreter 1	2
§ 6 Kommandant Stellvertreter 2 / Chef Ausbildung	2
§ 7 Weitere Offiziere	2
§ 8 Technische Mitarbeitende	2
§ 9 Feldweibel.....	3
§ 10 Fourier.....	3
§ 11 Übrige Funktionen.....	3
§ 12 Pflichtenheft	3
§ 13 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute	3
4. Abschnitt: Pflichten und Ausbildung	3
§ 14 Pflichten der Chargierten	3
§ 15 Ausbildung	3
§ 16 Entschuldigungen.....	4
§ 17 Absenzen	4
5. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung.....	4
§ 18 Bekleidung und Ausrüstung	4
§ 19 Gradabzeichen.....	4
6. Abschnitt: Aufgebot und Einsatz.....	4
§ 20 Übungsaufgebot.....	4
§ 21 Alarmierung	4
§ 22 Orientierung	5
§ 23 Schadenplatz-Kommando.....	5
§ 24 Schadenplatz	5
§ 25 Brandwache	5
7. Abschnitt: Feuerwehr und Zivilschutz	5
§ 26 Gerätschaften und Einrichtungen zur Verfügung des Zivilschutzes	5
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5
§ 27 Inkrafttreten.....	5

Feuerwehrverordnung

(FWV)

Entwurf

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 20 und § 27 des Feuerwehrreglements vom 1. ,
beschliesst:

1. Abschnitt: Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung

§ 1 Administrative und organisatorische Aufgaben

Die Verwaltung übernimmt nachfolgende organisatorische und administrative Aufgaben. Sie

- a. organisiert und besorgt die Feuerschau;
- b. erstellt die Einsatzpläne;
- c. aktualisiert die Einsatzakten;
- d. ist verantwortlich für die Schlüsselhüllen und die Schlüssel zu den Objekten mit Einsatzplänen sowie für die Schlüssel der Feuerwehr;
- e. berät Architekten und Bauherren auf Anfrage;
- f. nimmt, gemeinsam mit den zuständigen Behörden, an der Abnahme von Brandmeldeanlagen teil;
- g. organisiert Übungen und Vorträge über Präventivmassnahmen in öffentlichen Gebäuden wie Heimen, Schulen, Hotels usw.;
- h. ist verantwortlich für den Unterhalt der EDV-Anlage, die Datenverwaltung sowie die Gewährleistung der Datensicherung;
- i. erledigt die Budgeteingabe und ist zuständig für das Rechnungswesen;
- j. stellt die Einsatzkosten und die Gebühren in Rechnung;
- k. unterstützt die Feuerwehr bei Druckaufträgen und Massensendungen.

§ 2 Unterhalt

Die Verwaltung übernimmt zudem folgende Aufgaben im Bereich Unterhalt. Sie

- a. unterhält die Gebäude der Feuerwehr;
- b. besorgt den Einkauf von Material und ähnlichem;
- c. unterhält eine Sammlung von Adressen der Lieferanten und entsprechender Unterlagen;
- d. führt ein Inventar über das gesamte Feuerwehrmaterial.

2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Feuerwehrkompanie

¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader, der Mannschaft und dem Offiziersrapport.

² Das Kader besteht aus:

- a. dem Kommandanten im Grad eines Majors;
- b. zwei Hauptleuten;
- c. sechs bis acht weiteren Offizieren im Grad eines Oberleutnants/Leutnants;
- d. einer/m technischen Mitarbeitenden im Grad eines Adjutanten oder Offiziers;
- e. einem Feldweibel;
- f. einem Fourier;
- g. 30 bis 40 Unteroffizieren im Grad eines Wachtmeisters 1, Wachtmeisters oder Korporals.

³ Die Mannschaft besteht aus:

- a. 10 bis 20 Gefreiten;
- b. 20 bis 30 Rekruten und Personen ohne Grad.

⁴ Der Offiziersrapport besteht aus den Offizieren und höheren Unteroffizieren. Die zuständige Abteilungsleitung hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

⁵ Die Organisation der Feuerwehr ist in einem Organigramm festgelegt.

3. Abschnitt: Funktion des Kadern

§ 4 Kommandant

¹ Der Kommandant im Grad eines Majors hat die Verantwortung im operativen Bereich der Feuerwehr.

§ 5 Kommandant Stellvertreter 1

Der Kommandant Stellvertreter 1 im Grad eines Hauptmannes vertritt den Kommandanten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 6 Kommandant Stellvertreter 2 / Chef Ausbildung

Der Ausbildungschef im Grad eines Hauptmannes führt die Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen. Er vertritt den Kommandanten Stellvertreter 1 bei dessen Abwesenheit.

§ 7 Weitere Offiziere

Die weiteren Offiziere im Grad eines Oberleutnants/Leutnants werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt.

§ 8 Technische Mitarbeitende

Der oder die technische Mitarbeitende leitet den inneren Dienst. Er oder sie steht mindestens im Grad eines Adjutanten. Er oder sie ist für das Material, die Fahrzeuge und die Ausrüstung der Mannschaft zuständig. Die Stellvertretung des technischen Mitarbeitenden ist der Feldweibel.

§ 9 Feldweibel

Der Feldweibel ist in Zusammenarbeit mit dem technischen Mitarbeitenden für das Material und die Ausrüstung der Mannschaft zuständig. Der Feldweibel hat eine Stellvertretung.

§ 10 Fourier

Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung die Besoldung. Der Fourier hat eine Stellvertretung.

§ 11 Übrige Funktionen

¹ Wachtmeister 1, Wachtmeister und Korporale werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

² Zuständigkeitsbereiche können Gruppenführenden übertragen werden.

³ Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad eines Gefreiten.

§ 12 Pflichtenheft

Alle Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 13 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute

¹ Zur Wahl zum Wachtmeister 1 muss der Offizierskurs 1 absolviert worden sein.

² Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

³ Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zur Stellvertretung ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

⁴ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

⁵ Wer die Voraussetzung für eine Kaderfunktion erfüllt, hat keinen automatischen Anspruch auf Beförderung.

4. Abschnitt: Pflichten und Ausbildung

§ 14 Pflichten der Chargierten

Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet haben, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 15 Ausbildung

¹ Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen nach geltenden Vorgaben auszubilden. Der Offiziersrapport bezeichnet die Dienstpflichtigen, die in Kursen auszubilden sind.

² Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

³ Das Kader ist für seine Aufgaben in speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden zusätzlich absolviert werden müssen.

⁴ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.

⁵ Für die Neurekrutierten findet eine besondere Übung statt.

§ 16 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor Kursen oder Übungen, spätestens jedoch drei Tage danach dem Feuerwehrkommando schriftlich und begründet einzureichen. Anerkannt werden nur Verhinderungsgründe wie Arbeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten.

§ 17 Absenzen

¹ Unentschuldigtes Fehlen bei Kursen und Übungen wird mit Busse bestraft.

² Auf Vorschlag des Offiziersrapports kann die Sicherheitskommission bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben dem Gemeinderat den Ausschluss aus dem persönlichen Feuerwehrdienst beantragen.

5. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung

§ 18 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrleute werden aufgrund ihrer Chargen und Funktionen eingekleidet und ausgerüstet.

² Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von mutwilligen Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand abzugeben.

§ 19 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

6. Abschnitt: Aufgebot und Einsatz

§ 20 Übungsaufgebot

Als Aufgebot zu den Übungen gelten der Übungsplan oder das persönliche Aufgebot.

§ 21 Alarmierung

¹ Bei einem Ereignis rückt die Mannschaft gemäss Alarmorganisation aus.

² Die Alarmorganisation wird am Offiziersrapport festgesetzt.

³ Die Festsetzung und Änderung des Alarmsystems ist Sache des Gemeinderats. Er beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission.

⁴ Bei Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde (Nachbarhilfe) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr Pratteln über den Umfang des Aufgebotes. Der Schutz der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.

§ 22 Orientierung

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindeführungsstab, dem Departementsvorsteher oder dem Gemeindepräsidium so rasch wie möglich Mitteilung zu machen.

§ 23 Schadenplatz-Kommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Ortsfeuerwehr, das Kommando und leitet den Einsatz.

² Er ordnet alles an, was zum Schutz und zur Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt, Fahrzeuge und Gebäuden geboten ist.

³ Im Bedarfsfall hat er oder sie das Recht, Nachbarhilfe anzufordern. Die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehr führt das Kommando über alle im Einsatz stehenden Feuerwehrleute.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und dessen Beauftragten sind zu befolgen.

§ 24 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf ohne Zustimmung des Einsatzleiters niemand das abgesperrte Areal betreten.

§ 25 Brandwache

Es liegt im Ermessen der Einsatzleitung, nach beendeter Löscharbeit Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz als Brandwache zurückzubehalten.

7. Abschnitt: Feuerwehr und Zivilschutz

§ 26 Gerätschaften und Einrichtungen zur Verfügung des Zivilschutzes

Die Feuerwehr stellt dem Zivilschutz, in gegenseitiger Absprache, für die Ausbildung die notwendigen Gerätschaften, Einrichtungen und das Instruktionspersonal zur Verfügung.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am  in Kraft.

Pratteln,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

B. Stingelin

B. Stöcklin

Reglement über die Feuerwehr

Vom ... (Datum des Gemeindeversammlungs- / Einwohnerratsbeschlusses)

Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde ..., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

OPTIONAL:

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

OPTIONAL:

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. ... (Anzahl) weitere vom Gemeinderat gewählte Personen.

² Die Feuerwehrkommission wird vom / von ... präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

OPTIONAL:

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person ... (> 19) Jahre alt wird.

OPTIONAL:

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person ... (> 40) Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin (*ODER*: die Feuerwehrkommission) nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt (*EVENTUELL*: auf Antrag der Feuerwehrkommission) die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt (*EVENTUELL*: auf Antrag der Feuerwehrkommission) den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

- a. bei Übungen ... Fr. pro Stunde,
- b. bei Ausbildungsdiensten ... Fr. pro Stunde,
- c. bei Einsätzen ... Fr. pro Stunde.

OPTIONAL:

² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

- a. an den/die Fr.,
- b. an den/die Fr.,
- c. an den/die Fr.

OPTIONAL:

³ Der Gemeinderat passt den Sold und die Funktionsvergütungen bei Bedarf der Teuerung an. Der Teuerungsindex richtet sich nach ...

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

VARIANTE "KOPFBETRAG":

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich ... Franken.

VARIANTE "WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT":

... (*Bemessung nach steuerbarem Einkommen, steuerbaren Einkommensteilen, nach Steuerbetrag oder nach einer anderen Grundlage*)

BEIDE VARIANTEN:

² Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr (*ODER*: für das Steuerjahr) entrichtet und wird am ... zur Zahlung fällig. Für vorherige Zahlungen wird ein Zins von ... % p.A. vergütet und für nachherige ein solcher von ... % p.A. belastet.

³ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des / der ... festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen bei ... Einsprache / Beschwerde erhoben werden.

OPTIONAL:

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: ...

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

OPTIONAL:

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von ... (< zwölf) Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen (*EVENTUELL*: und Einsprache- / Beschwerdeentscheide) des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu ... (max. 5'000) Fr. bestraft.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom ... wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am ... in Kraft.